

Merkblatt zum Auslandsschulbesuch (Stand März 2020)

Grundlage für die unten aufgeführten Bestimmungen ist die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) und deren ergänzende Bestimmungen (EB-VO-GO). Sie legen fest, welche Bedingungen ein Auslandsschulbesuch erfüllen soll und wie lange man – den Auslandsschulbesuch eingeschlossen – in der Oberstufe verweilen darf.

Allgemeines

1. Ein Schulbesuch im Ausland sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.
2. Vor der Antragstellung sollte die Möglichkeit der persönlichen Beratung durch den Koordinator für JG 11 in Anspruch genommen werden.
3. Jeder Auslandsschulbesuch muss schriftlich beantragt und durch die Schulleitung genehmigt werden. Verwenden Sie dazu bitte das Formular „Antrag auf Auslandsschulbesuch“ (Downloadbereich der Homepage). Dieses ist bitte auszufüllen, von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben und anschließend an den Schulleiter zu richten.
4. Den Antrag bitten wir spätestens zu den Osterferien vorzulegen. Die Entscheidungen über die Beurlaubung werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Verschiedene Wege führen zum Ziel

Grundsätzlich eignet sich die Einführungsphase zur gymnasialen Oberstufe (Jahrgang 11) sehr gut für einen Schulbesuch im Ausland. **Varianten 1, 2 und 3** sind möglich, wenn **nach der Rückkehr die Anerkennung der Schulzeit im Ausland** auf die Einführungsphase und die **Fortführung des Schulbesuchs im eigenen Jahrgang** angestrebt werden:

Variante 1: Auslandsaufenthalt während des ersten Halbjahres

Wenn nur ein halbjähriger Auslandsaufenthalt geplant ist, dann ist das erste Halbjahr besser geeignet als das zweite. Die Einführungsphase kann so im zweiten Halbjahr an der NO fortgesetzt werden und der im ersten Halbjahr eventuell versäumte Unterrichtsstoff nachgearbeitet werden, bevor es in die Qualifikationsphase geht. Am Ende des Schuljahres kann dann ganz normal in der Zeugniskonferenz über die Versetzung in die Q-Phase entschieden werden.

Varianten 2 und 3: Auslandsaufenthalte während des zweiten Halbjahres und ganzjährige Auslandsaufenthalte

Wenn der Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr stattfindet (**Variante 2**), dann kann am Ende der Einführungsphase keine Versetzung in die Qualifikationsphase stattfinden. Dies gilt auch bei ganzjährigen Auslandsaufenthalten (**Variante 3**). Damit die Schulzeit im Ausland hier anerkannt werden kann, müssen bestimmte **Bedingungen** nach § 4 EB-VO-GO erfüllt werden, d.h. der Schüler/die Schülerin muss während des Auslandsschulbesuchs am Unterricht in folgenden Fächern teilnehmen:

- Die beiden Pflichtfremdsprachen aus dem Sekundarbereich I (Englisch¹ und Französisch/Latein/Spanisch). Die zweite Fremdsprache (Fr/La/Sn) ist ersetzbar durch eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache (auch Fr/La/Sn), wenn die Voraussetzungen dafür im Ausland gegeben sind. Wichtig: Diese neu beginnende Fremdsprache, die man im Ausland anfängt, muss an der NO fortgesetzt und bis zum Abitur fortgeführt werden. Inwiefern das möglich ist, muss IM VORFELD im Beratungsgespräch geklärt werden.
- Mathematik
- Ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie, Informatik)
- Ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte, Erdkunde, Politik-Wirtschaft, Religion/Werte und Normen/Philosophie).

Wenn eine solche Anerkennung angestrebt wird, damit der Schüler/die Schülerin nach der Rückkehr aus dem Ausland im eigenen Jahrgang den Schulbesuch an der NO fortsetzen kann, dann muss im Einzelfall geprüft werden, ob die das Angebot der Auslandsschule den rechtlichen Anforderungen genügt. Hier ist oftmals die Anforderung in Bezug auf die Fremdsprachen problematisch. Daher empfiehlt sich hier eine frühzeitige Klärung mit der Austauschorganisation bzw. der ausländischen Schule, ob garantiert werden kann, dass vor Ort entsprechende unterrichtlichen Angebote offenstehen. Darüber hinaus bitten wir auch gerade in solchen Fällen um frühzeitige Beratung mit uns.

Sind die oben genannten **Bedingungen erfüllt**, kann der Schulleiter die Verweildauer in der Oberstufe (Einführungsphase und Qualifikationsphase) um den Zeitraum des Schulbesuchs im Ausland verkürzen. Nach der Rückkehr würde der Schüler/die Schülerin dann direkt in die Qualifikationsphase eintreten, ohne die Notwendigkeit, die Einführungsphase an der NO zu durchlaufen. Für die weitere Schullaufbahn erforderlichen Unterrichtsinhalte aus der Einführungsphase sind ggf. von dem Schüler bzw. der Schülerin eigenständig nachzuholen.

Sind die oben genannten **Bedingungen nicht erfüllt**, so muss der Schüler/die Schülerin nach der Rückkehr die nächste Einführungsphase besuchen, womit ein Wechsel in den nächstjüngeren Jahrgang verbunden ist.

Variante 4: Auslandsaufenthalte nach Überspringen der Einführungsphase

Schülerinnen und Schülern mit guten und sehr guten schulischen Leistungen bietet sich eine weitere Möglichkeit an: Sie können auf Beschluss der Zeugniskonferenz am Ende der 10. Klasse die Einführungsphase überspringen. Das Überspringen empfiehlt sich insbesondere dann, wenn ganzjährige Auslandsaufenthalte oder Aufenthalte im zweiten Halbjahr anvisiert werden. Der **Vorteil** liegt darin, dass im Fall des Überspringens **keine Bedingungen** bezüglich der Fächerwahl und der zu erbringenden Leistungen **während des Schulbesuchs im Ausland** zu erfüllen sind, da eine Anerkennung des Schulbesuchs im Ausland aufgrund der vorgezogenen Versetzung in die Q-Phase nicht nötig ist. Selbstverständlich muss jedoch im Sinne der Schulpflicht ein Schulbesuch nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schüler, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sind **nach ihrer Rückkehr** bereits **in die Q-Phase** versetzt und führen den Schulbesuch im eigenen Jahrgang fort. Auch hier gilt: Die für die weitere Schullaufbahn erforderlichen Unterrichtsinhalte aus der Einführungsphase sind ggf. von der Schülerin bzw. dem Schüler eigenständig nachzuholen.

Die Zeugniskonferenz überprüft automatisch, ob der Schüler / die Schülerin überspringen möchte, wenn er / sie den Notendurchschnitt von 2,0 oder besser hat. Sollte der Durchschnitt knapp darunterliegen, ist ein Überspringen auf Antrag der Erziehungsberechtigten aber auch möglich. Gerade

1 Teilnahme am Englischunterricht im englischsprachigen Ausland gilt bei uns als Teilnahme am Englisch als Fremdsprache.

bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte die Möglichkeit des Überspringens mit dem zuständigen Koordinator möglichst frühzeitig besprochen werden. Wichtig ist dabei v.a. die Beratung bezüglich der angestrebten Schwerpunktwahl in der Q-Phase, um im Ausland auch bei ansonsten flexibler Fachwahl schon Weichen in die anvisierte Richtung zu stellen. Schülerinnen und Schüler, die diese Möglichkeit in Betracht ziehen, sollten sich schon frühzeitig Gedanken über die Q-Phase machen. Ein **Antrag auf Überspringen** ist von den Erziehungsberechtigten **rechtzeitig** über die Klassenlehrkräfte an die Zeugniskonferenz zu stellen (formlos, schriftlich).

Variante 5: Auslandsaufenthalt ohne Anerkennung des Auslandsschuljahres

Es ist natürlich auch möglich, sich für ein Auslandsschuljahr beurlauben zu lassen, ohne die hiesige Schulzeit zu verkürzen. An diese Variante sind **keine besonderen Bedingungen** geknüpft, da der Schüler/die Schülerin in dem Fall **nach der Rückkehr** in den nächstjüngeren Jahrgang wechselt und mit ihm **in die Einführungsphase** eintritt. Die gesamte Schulzeit verlängert sich damit um ein Jahr auf insgesamt 14 Jahre.

Variante 6: Kürzere Auslandsaufenthalte

Es ist auch möglich, sich für einen Auslandsschulbesuch von kürzerer Dauer (bis zu drei Monaten) beurlauben zu lassen. Die genauen Bedingungen dafür müssen dann im Beratungsgespräch mit dem zuständigen Koordinator besprochen werden.